

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 255/05 B

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. September 2005 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 15. September 2005 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers, ihm auf seinen Antrag vom 20. Dezember 1996 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) anstelle der gewährten Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen, hilfsweise, die eingezahlten Versicherungsbeiträge zu erstatten, abgelehnt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die auf Gewährung einer Rente wegen EU gerichtete Klage sei unzulässig. Der Antrag vom 20. Dezember 1996 sei mit Bescheid vom 22. Oktober 1998 abgelehnt worden. Hiergegen habe der Kläger nicht binnen der wegen Fehlerhaftigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung geltenden Frist von einem Jahr Widerspruch eingelegt. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger durch höhere Gewalt an der Einlegung des Widerspruchs gehindert worden sei, seien nicht ersichtlich. Der Bescheid vom 22. Oktober 1998 sei daher für die Beteiligten in der Sache bindend geworden. Der während des Berufungsverfahrens ergangene Bescheid vom 22. Juni 2005, mit dem die Beklagte den Antrag vom 11. November 2002 auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung abgelehnt habe, sei nicht gemäß § 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Verfahrens geworden. Die hilfsweise auf Beitragsrückerstattung gerichtete Klage sei ebenfalls unzulässig, da kein Verwaltungsverfahren stattgefunden habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, soweit sich dieses auf eine Ablehnung der 1996 beantragten Rente und die Versagung der Beitragsrückerstattung bezieht. In der Beschwerdeschrift hat der Kläger nämlich neben der weiterhin begehrten Beitragsrückerstattung erklärt, er bleibe bei seiner "ersten Klage vom 23.08.2002". Mit dieser hat er einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aufgrund seines Antrags vom 20. Dezember 1996 geltend gemacht. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat der Kläger sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Ver-



fahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.

- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinaus gehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB schon aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Dies trifft hier zu.
- 7 Gemäß § 84 Abs 1 Satz 1 SGG ist ein Verwaltungsakt binnen eines Monats, nachdem er dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Nach Satz 2 beträgt die Frist bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist gemäß § 66 Abs 2 Satz 1 SGG die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist etwa infolge höherer Gewalt unmöglich war. Wird der gegen einen Verwaltungsakt gegebene Rechtsbehelf nicht eingelegt, ist der Verwaltungsakt für die Beteiligten gemäß § 77 SGG in der Sache bindend, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- 8 Ebenso ergibt sich aus dem Gesetz, dass eine begehrte Beitragserstattung nicht unmittelbar beim Sozialgericht geltend gemacht werden kann, sondern zuvor ein Antrag beim Rentenversicherungsträger gestellt werden muss (*vgl § 210 Abs 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch*) und damit zunächst ein Verwaltungsverfahren durchzuführen ist.
- 9 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anderes ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 10 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere kommt eine Verletzung des Anspruchs des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß § 62 SGG nicht in Betracht.



Zwar hat er auf die Terminsmitteilung erklärt, in der mündlichen Verhandlung vom 15. September 2005 nicht zu erscheinen, da er weder einen Pass noch ein Visum besitze. Einen Antrag auf Terminsverlegung, um sich die notwendigen Papiere noch beschaffen zu können, hat der Kläger jedoch nicht gestellt. Da das LSG ihn in der Terminsmitteilung darauf hingewiesen hat, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt und entschieden werden könne, konnte die mündliche Verhandlung verfahrensfehlerfrei in Abwesenheit des Klägers durchgeführt werden (*vgl hierzu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 111 RdNr 6d mwN*).

- 11 Eine nochmalige Prüfung seines im Jahre 1996 gestellten Rentenanspruchs kann der Kläger nur außerhalb des hiesigen Beschwerdeverfahrens erreichen. Auf seinen gegen den Bescheid vom 22. Juni 2005 eingelegten Widerspruch wird die Beklagte ausweislich ihres Schriftsatzes vom 6. Februar 2007 auch einen Anspruch des Klägers nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch und damit prüfen, ob sein damaliger Antrag auf Gewährung einer Rente wegen EU zu Unrecht abgelehnt worden ist. Sollte diese Prüfung zu Ungunsten des Klägers ausgehen, steht ihm gegen einen entsprechenden negativen Bescheid der Klageweg offen.
- 12 Die gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 166 SGG*) eingelegt worden ist. Die unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

